

Ehesachen

In Ehesachen besteht Anwaltszwang. Das heißt, dass ein Antrag in Ehesachen nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden kann.

Ausnahme: Soweit vorab nur eine Entscheidung über einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe für ein beabsichtigtes Scheidungsverfahren herbeigeführt werden soll, kann dieses noch ohne Anwalt durchgeführt werden.

Der Antragsgegner muss im Verfahren nicht zwingend anwaltlich vertreten werden, kann jedoch dann im Verfahren und ggf. anhängigen Folgesachen (wie z.B. Versorgungsausgleich, Unterhalt, Güterrecht etc) keine eigenen Anträge stellen, sondern nur der Scheidung zustimmen.

In der Regel muss bis zur Scheidung ein Trennungsjahr abgewartet werden („Trennung von Tisch und Bett“ – entweder durch Auszug eines Ehepartners oder innerhalb der Wohnung);

Ausnahme: wenn besonders gewichtige Gründe vorliegen, die ein Festhalten an der Ehe als nicht mehr zumutbar erscheinen lassen.

Es fallen Gerichts- und Anwaltskosten an, für die in der Regel ein Vorschuss angefordert wird.

Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Ehegatten.

Im Internet sind für eine grobe Einschätzung verschiedene „Scheidungskostenrechner“ zu finden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der [Trennungs- und Scheidungsberatung des Landkreis Freising](#).